

03.03.2016 15:33

To ZIS@rtr.at

cc

Subject WG: Öffentliche Konsultation
der Regulierungsbehörde

Sehr geehrter Herr Mag. Gungl!

Die Wiener Linien bedanken sich für die Möglichkeit und nehmen zur ZIS-EinmeldeV Stellung wie folgt:

Die WL zählen zu den Einmeldeverpflichteten gemäß § 1 Abs 2 Z 2 lit f) der Verordnung.

Zu den meldepflichtigen Infrastrukturen gemäß § 2: Die heute von den Wiener Linien verwendete Infrastruktur ist seit über 150 Jahren und unter unterschiedlichsten (auch privaten) Beteiligten gewachsen. Eine Einmeldung jedes Kabels, Schachtes, Rohres, ... ist sowohl aufgrund des immensen Umfangs der Daten, als auch dem Umstand, dass aufgrund der Historie viele dieser Daten nicht in elektronischer Form bzw. nicht georeferenziert vorliegen faktisch unmöglich.

Zu § 3 Abs 2: Weiters gehen wir auch davon aus, zu den nach § 13 Abs 4 TKG Verpflichteten zu zählen, die **wenigstens sechs Monate vor** der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden, die folgenden Mindestinformationen über ihre geplanten Bauvorhaben zu Verfügung stellen müssten. Dies ist schlicht unmöglich, da wir zu diesem Zeitpunkt nicht über alle hier verlangten „Mindestinformationen“ verfügen!

Sämtliche Infrastrukturen der Wiener Linien sind für unsere Kerntätigkeit, den Betrieb des öffentlichen Verkehrs, erforderlich. Die Wiener Linien verfügen über keine „nicht-betrieblichen“ Infrastrukturen. An und für sich sind sicher nicht alle Infrastrukturen kritische Infrastrukturen, jedoch können sämtliche Störungen dieser betrieblichen Infrastruktur direkt oder indirekt auch dazu führen, dass kritische Infrastrukturen von diesen Störungen oder gar Ausfällen betroffen werden. Gemäß § 3 Abs 4 ist jedoch nur vorgesehen *„einzelne Standorte, Leitungswege bzw. Netzkomponenten insofern als kritische Infrastrukturen markieren, als sie davon ausgehen, dass durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht, welche Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des Landes haben würden.“* In den Erläuterungen hierzu wird sogar noch explizit festgehalten, dass eine generelle Einmeldung aller Daten als kritisch unzulässig wäre. Wie soll hier die Grenze bestimmt werden und nach welchen Kriterien? Gerade in Zeiten, in denen das Thema Terrorismus, nicht nur mit Anschlägen auf physische Infrastrukturen, sondern auch als „Cyberterrorismus“, leider auch in Mitteleuropa immer präsenter wird, erscheint uns die völlige Offenlegung der gesamten Infrastruktur eines öffentlichen Verkehrsdienstleisters geradezu als Einladung, wo man ansetzen kann, um besonders viel Schaden anzurichten und daher sehr bedenklich.

Dies insbesondere, wenn man dazu die vorgesehene Sicherheit einer Verschlüsselung von 128 Bit (§ 6 Abs 1) bedenkt, die nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Hier wäre jedenfalls eine bessere Verschlüsselung, zB 1048 Bit, erforderlich!

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es ja bereits andere öffentliche Datenbanken gibt, zB Open Data, Einbautenkataster,... in die bereits, auch von den hier Verpflichteten, Daten eingemeldet wurden. Wir würden es für sinnvoll erachten, wenn die Verordnung eine Bestimmung enthält, wonach sich die RTR Daten aus derartigen Datenbanken selbständig organisiert. Es ist den Unternehmen nicht zumutbar, bereits in öffentlich geführte Datenbanken eingemeldete Daten wiederholt, immer wenn neue Datensammlungen ins Leben gerufen werden, vielleicht sogar noch in anderen Dateiformaten, einzumelden. Der organisatorische und finanzielle Aufwand für die Unternehmen ist enorm und wird uE in keinster Weise vom Gesetzgeber berücksichtigt.

Gemäß § 13a Abs 1 TKG hat „Die Regulierungsbehörde hat nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bis längstens **1. Jänner 2017** eine zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten einzurichten, zu führen und regelmäßig zu aktualisieren.“ Die Netzbereitsteller haben gemäß Abs 2 und 3 soweit sie über Informationen in elektronischer Form betreffend für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen einschließlich physischer Infrastruktur gemäß § 3 Z 29, verfügen, diese Informationen ehestmöglich, längstens bis zum **31. Juli 2016**, der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen.

Eine Fristverlängerung erscheint aus unserer Sicht daher unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Preis
R22 Recht und Immobilien |
Referentin R22a Allgemeine Rechtsangelegenheiten

WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Erdbergstraße 202
1030 Wien

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

www.wienerlinien.at

Sie finden uns auch hier:
<http://www.wienerlinien.at/>
<http://www.facebook.com/wienerlinien>
<http://www.twitter.com/wienerlinien> <http://www.youtube.com/wienerlinien>